

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird (Burgenländische Pflichtschulgesetz-Novelle 2017)

Der Landtag hat - teilweise in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, sowie des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016 - beschlossen:

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6, § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17c Abs. 2 und § 24 Abs. 2 wird jeweils nach der Wortfolge „Erzieherinnen und Erzieher“ die Wortfolge „oder Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“ eingefügt.

2. In § 5 wird der Überschrift die Wortfolge „; Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse“ angefügt.

3. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) In den Schuljahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 können an öffentlichen Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen, die keine Praxisschulen gemäß § 1 Abs. 3 sind, jedenfalls ab einer Zahl von acht Schülerinnen und Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerin oder Schüler aufgenommen wurden (§ 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 120/2016), Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse im Ausmaß von elf Wochenstunden eingerichtet werden. Sie dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre und können auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Über die Einrichtung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen entscheidet nach Maßgabe des hierfür verfügbaren Lehrpersonals (Lehrerinnen- und Lehrerplanstellen) der Landesschulrat.“

4. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

- „(4) Für Berufsschulen gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse
1. auch für Schülerinnen und Schüler, die als ordentliche oder gemäß § 4 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 120/2016, als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden, eingerichtet werden können und
 2. das Ausmaß an lehrgangs- oder saisonmäßig geführten Berufsschulen höchstens vier Wochenstunden und an ganzjährig geführten Berufsschulen höchstens zwei Wochenstunden umfasst.“

5. In § 7 Abs. 4 wird nach dem vierten Satz folgender Satz eingefügt:

„Abweichend davon kann in Schulen gemäß § 11 Abs. 4 und § 17b Abs. 3 der Schulerhalter auch eine höhere Gruppenhöchstzahl festlegen, höchstens jedoch 25.“

6. In § 10 Abs. 4 wird die Wortfolge „Grundstufe I“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 2 lautet:

- „(2) Die Grundschule ist
1. mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) und 1. bis 4. Schulstufe oder
 2. mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen

zu führen.“

8. In § 11 Abs. 5 entfällt das Zitat „Abs. 2 zweiter Satz,“; folgender Satz wird angefügt:

„Die Festsetzung der Organisationsform gemäß Abs. 2 erfolgt nach Maßgabe des hierfür verfügbaren Lehrpersonals (Lehrerinnen- und Lehrerplanstellen) durch die Schulleitung nach Anhörung des Schulforums und nach Zustimmung des Landesschulrates. Im Falle, dass sich ein zusätzlicher Bedarf an Schulräumen ergibt, ist auch die Zustimmung des Schulerhalters erforderlich.“

9. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „Grundstufe I“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.

10. In § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17c Abs. 2, § 24 Abs. 2 und § 42 Abs. 8 wird jeweils das Zitat „BGBI. I Nr. 104/2015“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 129/2017“ ersetzt.

11. Dem § 17a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Maßgabe pädagogischer oder organisatorischer Anforderungen (zB geringe Schülerzahl) können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden.“

12. In § 19 Abs. 6 wird nach dem Zitat „§ 8 des Schulpflichtgesetzes 1985“ das Zitat „, BGBI. Nr. 76/1985 in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 56/2016“ eingefügt.

13. In § 26 Abs. 1 wird nach dem Zitat „BGBI. Nr. 142/1969“ das Zitat „, in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 78/2015“ eingefügt.

14. In § 34 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 75/2013“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 56/2016“ ersetzt.

15. In § 38 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „mit besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen oder sportlichen Ausbildung“,

16. In § 38 Abs. 8 und § 42 Abs. 4 wird jeweils das Zitat „BGBI. I Nr. 113/2006“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 120/2016“ ersetzt.

17. In § 38 Abs. 9 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 77/2013“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 56/2016“ ersetzt.

18. In § 41 Abs. 1 wird die Wortfolge „Lehrer und Erzieher“ durch die Wortfolge „Betreuungspersonen (§ 2 Abs. 6)“ ersetzt.

19. § 41 Abs. 4 lit. i lautet:

„i) die Beistellung des für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Betreuungspersonals nach § 2 Abs. 6 und für die Verpflegung an ganztägigen Schulformen;“

20. In § 57 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 36/2012“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 129/2017“ ersetzt.

21. Dem § 58 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx wird Folgendes festgelegt:

1. Die Überschrift des § 5, § 5 Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und 5, § 12 Abs. 1 und § 17a Abs. 2 sowie § 2 Abs. 6, § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17c Abs. 2 und § 24 Abs. 2 in der Fassung der Z 1 treten mit 1. September 2016 in Kraft;
2. § 7 Abs. 4, § 19 Abs. 6, § 26 Abs. 1, § 34, § 38 Abs. 4, 8 und 9, § 41 Abs. 1 und 4, § 42 Abs. 4 und § 57 sowie § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17c Abs. 2, § 24 Abs. 2 und § 42 Abs. 8 in der Fassung der Z 10, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Notwendigkeit zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu grundsatzgesetzlichen Regelungen, die im BGBl. I Nr. 56/2016, mit dem ua. das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden (Schulrechtsänderungsgesetz 2016). Daneben sind Regelungen vorgesehen, die sich in der Praxis der Vollziehung als förderlich erwiesen haben.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Ausweitung der Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse für außerordentliche Schülerinnen und Schüler;
- Neugestaltung der Schuleingangsphase;
- Flexibilisierung der Schulorganisation und des Personaleinsatzes;
- Einsatz von Erzieherinnen und Erziehern für die Lernhilfe in der individuellen Lernzeit und im Freizeitteil ganztägiger Schulformen;
- schulische Tagesbetreuung in getrennter Abfolge: Flexibilisierung der Gruppengröße-Regelung für zweisprachige allgemeinbildende Pflichtschulen;
- Neue Mittelschulen: Schaffung der Möglichkeit des Zusammenfassens mehrerer Schulstufen in einer Klasse aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen.

Alternativen:

Hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu grundsatzgesetzlichen Regelungen: Keine. Ansonsten Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Finanzielle Auswirkungen entstehen im Bereich der Aufwendungen für Lehrpersonal durch die Ausweitung der Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse. Bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen ist von den finanziellen Auswirkungen in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 allein der Bundeshaushalt betroffen (Aufstockung der Ressourcen im Rahmen der sog. Integrationstöpfe I-III). Ab dem Schuljahr 2018/2019 kann sich, sofern die Ressourcenaufstockung im Rahmen der sprachlichen Integration nicht fortgeführt werden sollte, eine Kostenbeteiligung der Länder ergeben. Für die Führung von Sprachförderkursen und Sprachstartgruppen an den burgenländischen Berufsschulen ist - soweit vorhersehbar - in den Schuljahren 2016/2017 bis 2018/2019 mit keinem Mehrbedarf an Lehrpersonal zu rechnen.

Durch die Flexibilisierung der Schulorganisation ist aufgrund der vorhandenen Schulstruktur von keinem zusätzlichen Bedarf an Schulräumen auszugehen. Demnach sind für die Gemeinden keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Schulrechtsänderungsgesetz 2016, mit dem ua. das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 56/2016, enthält grundsatzgesetzliche Bestimmungen, die im Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995 auszuführen sind. Daneben sind Regelungen vorgesehen, die sich in der Praxis der Vollziehung als förderlich erwiesen haben.

Dieses Gesetzesvorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Ausweitung der Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse für außerordentliche Schülerinnen und Schüler;
- Neugestaltung der Schuleingangsphase;
- Flexibilisierung der Schulorganisation und des Personaleinsatzes;
- Einsatz von Erzieherinnen und Erziehern für die Lernhilfe in der individuellen Lernzeit und im Freizeitteil ganztägiger Schulformen;
- schulische Tagesbetreuung in getrennter Abfolge: Flexibilisierung der Gruppengröße-Regelung für zweisprachige allgemeinbildende Pflichtschulen;
- Neue Mittelschulen: Schaffung der Möglichkeit des Zusammenfassens mehrerer Schulstufen in einer Klasse aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen.

II. Kompetenzgrundlagen

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerinnen- und -schülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen sind im Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz enthalten. Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 bildet dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Finanzielle Auswirkungen entstehen im Bereich der Aufwendungen für Lehrpersonal durch die Ausweitung der Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse. Die sich aus der Einrichtung von Sprachförderkursen bzw. Sprachstartkursen ergebenden Personalressourcen sind im Rahmen des vom Bund genehmigten Kontingents an Planstellen in diesem Bereich zu bedecken.

Im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen ist in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 durch Aufstockung der Ressourcen im Rahmen der sog. Integrationstöpfe I-III von den finanziellen Auswirkungen allein der Bundeshaushalt betroffen. Ab dem Schuljahr 2018/2019 kann sich, sofern die oben erwähnte Ressourcenaufstockung für Integrationsmaßnahmen vom Bund nicht im bisherigen Ausmaß fortgeführt wird, eine Kostenbeteiligung der Länder, abhängig von den genehmigten Planstellen, ergeben. Sollte sich ab dem Schuljahr 2018/2019 eine mögliche Kostenbeteiligung der Länder ergeben, ist im Falle der Überschreitung der genehmigten Planstellen im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen pro Vollbeschäftigtenäquivalent mit einem finanziellen Mehraufwand von rund 43.000 Euro für das Land Burgenland zu rechnen.

Im Bereich der Berufsschulen existiert derzeit keine Ressourcenaufstockung für Integrationsmaßnahmen. Der finanzielle Mehraufwand für die Länder für die Führung von Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkursen in Berufsschulen beträgt - sofern die genehmigten Planstellen nicht überschritten werden - rund 21.500 Euro pro Vollbeschäftigtenäquivalent (die Besoldungskosten für die Lehrpersonen an Berufsschulen werden vom Bund zu 50 % ersetzt). In den Schuljahren 2016/2017 bis 2017/2019 ist - soweit vorhersehbar - im Burgenland mit keinem Mehrbedarf an Lehrpersonal für die Führung von Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkursen in Berufsschulen zu rechnen.

Durch die Flexibilisierung der Schulorganisation ist aufgrund der vorhandenen Schulstruktur von keinem zusätzlichen Bedarf an Schulräumen auszugehen. Demnach sind für die Gemeinden keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Selbst für den Fall, dass sich in Einzelfällen ein zusätzlicher Bedarf an Schulräumen

durch die Flexibilisierung der Schulorganisation ergeben sollte, ist die tatsächliche Umsetzung von der Zustimmung des Schulerhalters abhängig.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden gewesen und ist daher unterblieben.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 6, § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17c Abs. 2 und § 24 Abs. 2):

Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, erfolgte eine Ergänzung des Schulorganisationsgesetzes, wonach in der individuellen Lernzeit und im Freizeitbereich des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen nunmehr auch Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe zum Einsatz kommen können. Mit den vorgesehenen Änderungen wird den grundsatzgesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen.

Zu Z 2 bis 4 (Überschrift des § 5, § 5 Abs. 3 und 4):

Im Zuge des zweiten Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 20/2006, wurden erstmals besondere Regelungen zur Einrichtung und Führung von Sprachförderkursen in das Schulorganisationsgesetz aufgenommen. Diese Bestimmungen beschränkten sich zunächst nur auf die Vorschulstufe sowie auf die ersten vier Schulstufen der Volksschule und waren auf die Schuljahre 2006/2007 und 2007/2008 ausgelegt.

Mittlerweile wurde zwar dieses Angebot auch auf die Hauptschulen, Neuen Mittelschulen sowie Polytechnischen Schulen ausgeweitet und in jeweils zwei Schuljahresintervallen fortgeschrieben, ist nun aber mit dem Schuljahr 2015/2016 abgelaufen.

Zumal sich diese Förderung der Schülerinnen und Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen und Schüler an einer Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule aufgenommen wurden, bewährt hat, sollen nunmehr in Anlehnung an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes im § 8e Schulorganisationsgesetz neben Sprachförderkursen auch Sprachstartgruppen bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 gesetzlich verankert werden. In eigenen Sprachstartgruppen sollen außerordentliche Schülerinnen und Schüler vor dem vollständigen Eintritt in den Regelunterricht intensiv in der Unterrichtssprache Deutsch soweit auf den Regelunterricht vorbereitet werden, dass sie in diesen vollständig übertreten und diesem folgen können. Aufbauend auf dem erfolgreichen Besuch einer Sprachstartgruppe soll nach dessen Beendigung die Sprachförderung in Form eines Sprachförderkurses fortgesetzt werden können.

Diese Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse, die auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden können, können nun erstmals auch an Berufsschulen eingerichtet werden. Im Gegensatz zu den angeführten allgemein bildenden Pflichtschulen, an denen das Ausmaß dieser Förderung mit elf Wochenstunden begrenzt ist, umfasst das Ausmaß an lehrgangs- oder saisonmäßig geführten Berufsschulen höchstens vier Wochenstunden und an ganzjährig geführten Berufsschulen höchstens zwei Wochenstunden.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 4):

Gemäß der bisher geltenden Regelung orientiert sich die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Gruppe der Tagesbetreuung an der für die betreffende Schule vorgesehenen Höchstzahl für Klassenschülerinnen oder Klassenschüler. Aufgrund der gesetzlich festgelegten Klassenhöchstzahl von 18 bei zweisprachigen Volksschulen und Neuen Mittelschulen sind diese bei der Einrichtung und dem Betrieb einer ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge gegenüber den allgemeinen Formen der genannten Schularten tendenziell benachteiligt (höhere Personalkosten durch niedrigere Teilungszahl). Die bestehende Gruppenhöchstzahlregelung bleibt dem Grunde nach weiter bestehen, die Schulerhalter von zweisprachigen Volksschulen und zweisprachigen Neuen Mittelschulen sind jedoch zukünftig berechtigt, für Betreuungsgruppen im Freizeitteil ganztägiger Schulform mit getrennter Abfolge auch eine höhere Höchstzahl festzulegen, höchstens jedoch 25 Schülerinnen und Schüler.

Zu Z 6 bis 9 (§ 10 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und 5 sowie § 12 Abs. 1):

Die Volksschule umfasst die Grundschule, bestehend aus den Grundstufen I und II, sowie bei Bedarf die Oberstufe. Nach der gegebenen Rechtslage ist die Grundstufe I mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) sowie erster und zweiter Schulstufe oder mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen der Grundstufe I zu führen.

Grundsätzlich bieten sich demnach vier Varianten:

- getrennte Führung (Vorschulstufe/1. Schulstufe/2. Schulstufe),
- gemeinsame Führung aller drei Schulstufen,
- gemeinsame Führung Vorschulstufe/1. Schulstufe oder
- gemeinsame Führung 1. Schulstufe/2. Schulstufe.

Nunmehr soll die Möglichkeit zur gemeinsamen Führung von Schulstufen in einem Klassenverband auf den gesamten Bereich der Grundschule ausgeweitet werden. Nach den grundsatzgesetzlichen Vorgaben

sollen die Schulforen oder die Schulleitungen nach Anhörung der Schulforen über die schulstufenübergreifende Führung von Klassen entscheiden, wobei es den Landesgesetzgebern obliegt festzulegen, inwieweit organisatorische, insbesondere räumliche, personelle und finanzielle Gegebenheiten durch die Einbeziehung des (sachaufwands-)verantwortlichen Schulerhalters und der (personalaufwands-)verantwortlichen Schulbehörde Berücksichtigung finden sollen.

In Anlehnung an diese Bestimmung ist vorgesehen, die Entscheidung, ob eine Grundschule mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) und erster bis vierter Schulstufe oder mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen zu führen ist, der Schulleitung nach Anhörung des Schulforums zu übertragen. Die Mitwirkung bzw. Zustimmung des Landesschulrates und - in Fällen des zusätzlichen Bedarfs an Schulräumen - des Schulerhalters ist in der Bereitstellung der personellen (dienstpostenmäßigen) bzw. räumlichen Ressourcen begründet.

Zu Z 10, 12, 13, 14, 16, 17 und 20 (§ 12 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17c Abs. 2, § 19 Abs. 6, § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 1, § 34, § 38 Abs. 8 und 9, § 42 Abs. 4 und § 57):

Erforderliche Zitataktualisierungen.

Zu Z 11 (§ 17a Abs. 2):

Aus pädagogischen Gründen, aber auch aus organisatorischen Gründen, zB zur Sicherung des Erhalts kleiner Schulstandorte (geringe Schülerzahl) sollen mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden können.

Zu Z 15 (§ 38 Abs. 4):

Die Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 56/2016, ermöglicht der Landesausführungsgesetzgebung höchstmögliche Flexibilität bei der Gestaltung des sprengelfremden Schulbesuchs. In den erläuternden Bemerkungen wird ergänzend dazu ausgeführt, dass „Im Hinblick auf diese Gestaltungsfreiheit der Länder seitens des BMBF [...] ein Abstimmungsbedarf auf Bundesebene nicht gesehen [wird].“ Dies wird zum Anlass genommen, in den landesgesetzlichen Bestimmungen eine Klarstellung in Bezug auf die im Burgenland seit 2008 bestehende Berechtigungssprengelregelung für Neue Mittelschulen (Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Festsetzung von Berechtigungssprengeln für öffentliche Hauptschulen, LGBl. Nr. 71/2008, bzw. Verordnung über die Festsetzung von Berechtigungssprengeln für öffentliche Hauptschulen und öffentliche Neue Mittelschulen, LGBl. Nr. 89/2013) vorzunehmen.

Zu Z 18 und 19 (§ 41 Abs. 1 und 4):

Erforderliche Anpassung durch die erfolgte Erweiterung des im Freizeiteil ganztägiger Schulformen einsetzbaren Betreuungspersonals (§ 2 Abs. 6).

Zu Z 21 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle. Das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes mit 1. September 2016 ist hinsichtlich der Überschrift des § 5, § 5 Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und 5, § 12 Abs. 1 und § 17a Abs. 2 sowie § 2 Abs. 6, § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17c Abs. 2 und § 24 Abs. 2 in der Fassung der Z 1 grundsatzgesetzlich vorgegeben (Art. I Z 36 des Bundesgesetzes, mit dem ua. das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 129/2017). Die § 7 Abs. 4, § 19 Abs. 6, § 26 Abs. 1, § 34, § 38 Abs. 4, 8 und 9, § 41 Abs. 1 und 4, § 42 Abs. 4 und § 57 sowie § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17c Abs. 2, § 24 Abs. 2 und § 42 Abs. 8 in der Fassung der Z 10 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.